

Homburger Funk Club e.V.
Funkrettungsdienst Saar Pfalz Kreis
Postfach 1236
66403 Homburg

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz :

Der am 19. 10. 1975 gegründete Verein trägt den Namen Homburger Funk Club e.V. - Funkrettungsdienst Saar Pfalz Kreis – (genannt HFC) mit Sitz und Gerichtsstand in Homburg.

Der HFC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des HFC :

1. Freiwilliger Zusammenschluss der Funkfreunde im Saar Pfalz Kreis und Umgebung, die sich mit ihrer Unterschrift verpflichten, die Satzung in allen Punkten anzuerkennen, die gemachten Auflagen einzuhalten sowie die Kameradschaft zu pflegen.

2. Der HFC ist selbstlos tätig : er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des HFC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HFC.

4. Zur Förderung des Sports veranstaltet der HFC Orientierungs- und Sternfahrten. Er unterstützt Sportveranstaltungen auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern, Vereinen oder Clubs, indem er die Überwachung und Absicherung der eigenen und fremden Veranstaltung per Sprechfunk übernimmt.

5. Um Menschen in Not zu helfen und Menschenleben zu erhalten sowie zur Förderung der schnellen Hilfeleistung bei Unfällen, Rettungsmaßnahmen und Katastrophen stellt der HFC freiwillig und unentgeltlich seinen Hilfsfunk zur Verfügung.

6. Der HFC verteilt die ihm zur Verfügung stehenden Funkgenehmigungen an seine Mitglieder zur Durchführung seiner Zwecke. (Genehmigungen zum Betrieb einer mobil betriebenen Landfunkstelle des nömL)

7. Monatliche Zusammenkünfte zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

8. Durchführung von Lehrgängen in Erster Hilfe wird von anerkannten Fachkräften durchgeführt.

9. Der HFC verbindet sich nach Bedarf kooperativ mit Verbänden und Vereinen sowie Hilfsorganisationen, welche die gleichen Ziele wie der HFC verfolgen.

§ 3 Auflagen für die Mitglieder:

1. Die Zuteilung der Rufnamen (Karlsberg 1 usw.) erfolgt durch den Vorstand des HFC. Zusätzlich kann sich jedes Mitglied einen eigenen Stationsnamen zulegen. Beim Funkverkehr haben sich die Mitglieder mit dem zugeteilten HFC – Rufnamen zu melden. Der eigene Stationsname kann angehängt werden.
2. Angaben über die benutzten Funksprechgeräte sowie Gerätewechsel sind unverzüglich der Geschäftsstelle des HFC mitzuteilen.
3. Der Erwerb einer HFC – Genehmigung und eine Mitgliedschaft im HFC ist verbunden mit der Auflage, dass das Mitglied die monatlichen Geschäftsversammlungen besucht und bei Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 und 5 zur Verfügung steht.
4. Die HFC – Genehmigung wird dem Mitglied im Original ausgehändigt. Der HFC bleibt jedoch Inhaber derselben. Die Auflagen in der Genehmigungsurkunde sind vom Betreiber der Anlage (dem jeweiligen Mitglied) zu befolgen und er haftet für alle Schäden dem HFC gegenüber, die von der Bundespost gegenüber dem HFC als Genehmigungsinhaber gemacht werden.
5. Die Genehmigungsgebühr wird nach dem jeweils gültigen Postgebührensatz vom Mitglied selbst getragen bis der Verzicht der Genehmigung bei der Bundespost in Kraft getreten ist. Sie wird vom Kassenwart des HFC kassiert und an die Bundespost abgeführt. Für jede Genehmigung ist eine Kautions an den HFC zu entrichten. Die Kautions und die Funkgenehmigungsgebühren sind im Voraus zu entrichten.
6. Der Betreiber einer Funkgenehmigung des HFC ist verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel der HFC – Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Er hat auf Verlangen des HFC die Genehmigungsurkunde unverzüglich auszuhändigen. Die Frist beträgt 14 Tage.
7. Erfolgt keine fristgerechte Vorlage der HFC – Genehmigungsurkunde durch den Betreiber der Anlage, so wird der Verzicht der Urkunde bei der Bundespost erklärt.
8. Bei Notrufdurchsagen dieselben unverzüglich weiterzuleiten und nach besten Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft :

1. Eintritt:

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular, gegen gleichzeitige Entrichtung des Beitrages und der Aufnahmegebühr aufgenommen. Dieses geschieht in einer monatlichen Versammlung nach Abstimmung der Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

2. Austritt :

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Quartals mit 3 – monatlicher Frist erfolgen.

3. Ausschluss :

Der geschäftsführende Vorstand kann jedes Mitglied ausschließen, welches gegen die Satzung oder die Interessen des HFC verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen des HFC schädigt, oder mit der Zahlung der Beiträge und Gebühren länger als 3 Monate in Verzug ist. Wer einmal aus dem HFC ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden. Nach erfolgter Beschlussfassung ist der Ausschluss dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben Berufung beim 1. Vorsitzenden einlegen. Der 1. Vorsitzende lässt in einer Mitgliederversammlung über die Berufung abstimmen und übermittelt dem Betroffenen das Ergebnis per Einschreiben. Erfolgt der Ausschluss trotzdem, so sind die Mitgliederkarte und die Wagenplakette zurückzugeben bzw. zu entfernen.

§ 5 Der Vorstand :

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.

A) Geschäftsführende Vorstand :

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) Kassenwart
- 4.) Geschäftsführer – und Schriftführer
- 5.) Stellvertretender Geschäftsführer – und Schriftführer

B) Erweiterter Vorstand :

- 6.) Pressereferent
- 7.) Sicherheitsreferent
- 8.) Sportwart
- 9.) Referent für Funktechnik
- 10.) Referent ZBV

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des HFC. Je 2 Mitglieder desselben vertreten den HFC gerichtlich und außergerichtlich. zu den Obliegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere :

- a) die gesamte Geschäftsführung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
- d) der Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Erstellung einer Geschäftsordnung im Rahmen der gültigen Satzung

Alle Ämter sind ehrenamtlich. Direkte Auslagen können, wenn sie im Interesse des HFC entstehen, ersetzt werden.

C) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder :

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen (bei Vorstandssitzungen nur auf Einladung) des HFC teilnehmen und jederzeit Rat und Auskunft in Fragen, welche die Funktechnik betreffen, verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Generalversammlung und den Vorstand richten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und den HFC zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das offizielle Abzeichen zu entfernen.

§ 7 Generalversammlung :

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des HFC. Sie findet alljährlich statt und ist durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Anträge, die während der Versammlung eingehen, können nur behandelt werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist in allen Fragen beschlussfähig.

Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt insbesondere :

- a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- b) Festlegung des Jahresbeitrags.
- c) Wahl des Kassenprüfungsausschusses (3 Mitglieder).
- d) Entscheidung und Änderung der Satzung.
- e) Entscheidung über die Auflösung des HFC.

Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Forderung von 25% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt dasselbe wie für die Generalversammlung.

§ 8 Rechnungswesen :

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das laufende Geschäftsjahr ist der Generalversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Übersicht über Einnahmen und Aufgaben bestehen.

2) Der Kassenprüfungsausschuss prüft nach selbstständig erstellter Prüfungsordnung, die mit dem Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird. Er kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen und berichtet darüber der Generalversammlung.

3) ES darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des HFC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des HFC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des HFC an die Stadt Homburg mit der Auflage, das HFC Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen :

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Jedoch müssen dieselben bei Einspruch durch ein Mitglied geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten d) und e) in § 7 wofür $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden gezählt, aber weder positiv noch negativ gewertet. Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungen hervorgehen müssen. Sie sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren.

Homburg, den 05. November 1993

Diese Vorliegende Satzung ist die berichtigte und ab dem 05.11.1993 gültig.